

**Zeitschrift:** Berner Schulfreund

**Herausgeber:** B. Bach

**Band:** 4 (1864)

**Heft:** 24

**Rubrik:** Mittheilungen

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 10.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

beiden Gedichten bildet ein König mit seinem Hofstaat die Zuschauerschaar. In beiden Poesien tritt ein Held auf, der ein kühnes Wagniß beginnt. Beide Helden haben theilweise ähnliche Motive zu ihren Handlungen, denn beide liefern Beweise ihres Muthes. Jeder Held schwebt bei seinem kühnen Wagen in Todesgefahr. In beiden Gedichten verliert eine Dame einen kühnen Kämpfer.

Im Handschuh giebt ein Fräulein die Veranlassung zur Hauptbegebenheit, während im Taucher der König selbst sie veranlaßt. Der Held im Handschuh wagt sich in den Kreis der gefährlichen Thiere, derjenige im Taucher in die Naturgewalt. Den Ersten treibt gefräntestes Ehrgefühl, den Zweiten Ehre und Liebe. De Lorges entgeht der obschwebenden Gefahr, aber der Edelknabe findet in den Armen der Wellen seinen Tod. Kunigunde verliert ihren Anbeter durch eigenes Verschulden, während er der Königstochter durch das Schicksal entrissen wird. Im Handschuh ist der Grundgedanke enthalten, daß der Mensch treue Freunde nicht unnütz auf die Probe stellen soll, im Taucher hingegen, daß der Sterbliche sich nicht anmaße, die Götter zu versuchen.

### Mittheilungen.

**Bern.** (Korresp.) Bevor das neue Arbeitsschulgesetz vom nächsten Frühjahr an eingeführt wird, mögen vor Thorschluß noch folgende Notizen über die Arbeitsschulen im Seelande folgen:

Es giebt im hiesigen Kreise im Ganzen 104 Arbeitsschulen, wovon 42 mit selbstständigen Lehrerinnen, meistens Mähterinnen oder Lehrersfrauen, während die übrigen 62 Schulen von angestellten Primarlehrerinnen besorgt werden. Der Unterricht wird im Ganzen von 4087 Mädchen besucht, also von circa  $\frac{3}{4}$  der schulpflichtigen Mädchen, deren Zahl sich auf 5354 beläuft. Kaum 300 davon zahlen ein Schulgeld, das von 50 Rp. bis 1 Fr. varirt, so daß der Unterricht fast überall unentgeldlich ertheilt wird. Die Zahl der Mädchen in einer Schule varirt von 12 bis 60 und 70, so daß durchschnittlich circa 40 Mädchen auf eine Schule kommen.

Im Ganzen wurden 22633 Arbeitsstunden ertheilt, durchschnittlich 218 auf eine Schule; die Zahl varirt von kaum 100 bis 500 im Jahr; im Winter wurden meistens die Mittwoch- und Samstag-Nachmitten dazu verwendet, so daß der Schulunterricht an den meisten Orten nur einen halben Tag eingehüft hat. Im Sommer war der Unterricht fast überall so viel als Null, denn wenn auch Schule pro forma gehalten wurde, um die reglementarische Stundenzahl herauszu bringen, so wurde dieselbe, da kein Schulzwang war, nur sehr schwach, oft gar nicht besucht.

Die Besoldung der 42 selbstständigen Lehrerinnen betrug

meistentheils ungefähr 50 bis 70 Fr., an einigen Orten noch etwas mehr, ja bis 300 Fr. im Maximum, so daß im Ganzen 3159 Fr. an dieselben vorausgabt wurden, wovon die Gemeinden circa 2 Drittheile und der Staat einen Drittheil bezahlt haben. Für Arbeitsstoff wurden 1850 Fr. verausgabt, wovon auf den Staat 1144 Fr. und auf die Gemeinden 700 Fr. fallen, natürlich nicht gerechnet das, was das elterliche Haus geleistet.

Zur Bestreitung der Gesamtkosten wurden an Schulgeldern bloß 427 Fr. bezogen, die Gemeindsbeiträge belaufen sich auf 1951 Fr. und die Staatsbeiträge auf 2598 Fr., so daß die durchschnittlichen Kosten für je eine Schule sich auf nahezu 50 Fr. belaufen, der selbstständigen Schulen auf 93 Fr. und der andern nur auf 18 Fr., weil da der Unterricht von den Primarlehrerinnen meistens unentgeltlich ertheilt werden mußte.

Was nun das neue Arbeitsschulgesetz anbelangt, so ist man über die Auslegung des § 2 nicht ganz einig, indem Großerthe und Andere behaupten, daß der Begriff von „Primarschule“ sämmtliche Schulklassen einer Ortschaft in sich fasse, während der Bericht der Erziehungs-Direktion darunter mehr die einzelnen Schulklassen zu verstehen scheint. Im ersten Fall würden offenbar die Arbeitsschulen meist viel zu groß, wenn sie auch noch, wie vorgesehen, in 2 Abtheilungen getheilt werden könnten, im andern Fall bekäme man offenbar viel zu viele Arbeitsschulen, gesetzt auch, daß Bezirke und Klassen mit weniger als 15 Schülerinnen sich mit andern vereinigen könnten. Alsdann würde man kaum Lehrerinnen genug aufstreben um so weniger, als §. 6 es einer Primarlehrerin verbietet, mehr als eine Arbeitsschule zu übernehmen. Auch werden Gemeinden, die es bishin mit einer angestellten Primarlehrerin haben machen können, sich mit Händen und Füßen wehren, zu derselben noch eine besondere Lehrerin anzustellen. Kurz, es wird nicht überflüssig sein, wenn Konferenzen und Synoden sich über die praktische Ausführbarkeit des Gesetzes bei Zeiten aussprechen und sich ihre Meinungen und Ansichten gegenseitig durch die Presse zur Mittheilung bringen.

### Ein neues Abonnement auf den

Berner-Schulfreund

beginnt mit dem 1. Januar 1865. Der Preis für 6 Monate sammt Porto beträgt Fr. 1. 70, für 1 Jahr Fr. 3. 20.

Bisherige Abonnenten, welche die erste Nummer des neuen Semesters nicht refüiren, werden für weitere 6 Monate als Abonnenten betrachtet. Neue Abonnenten nehmen an sämmtliche schweizerische Postämter und die unterzeichnete

Expedition u. Redaktion in Bern u. Steffisburg.